

„Selbstplagiat“ und gute wissenschaftliche Praxis

Angesichts einer nicht immer sachdienlichen Diskussion um sog. ‚Selbstplagiate‘ sollen die nachstehenden Überlegungen begriffliche Klarheit schaffen und Orientierung für die gute wissenschaftliche Praxis universitärer Forschung anbieten.

1. Definition

Plagiat nennt man, wenn *fremdes* Geistesgut als eigenes ausgegeben wird. Als ‚Selbstplagiat‘ – eigentlich eine *contradictio in adiecto* – wird die Wiederverwendung *eigener* wissenschaftlicher Arbeiten (bzw. von Teilen davon) bezeichnet, ohne dass sich ein Hinweis auf die Originalarbeit findet. Der Begriff ist umstritten; denn was einem gehört, kann man nicht selbst rauben (die etymologische Wurzel von ‚Plagiat‘ führt auf ‚Raub‘). Also impliziert ‚Selbstplagiat‘ die Vorstellung, die Erstpublikation sei eine ‚Hergabe‘ an die Scientific Community, weshalb sich die spätere Wiederaneignung verbiete.

Wissenschaftsethisch kritisch ist eine Wiederverwendung bei Täuschung, d.h. wenn eine falsche Vorstellung von dem erzeugt wird, was tatsächlich vorliegt. Was Täuschung ist, misst sich an dem, was die jeweilige Wissenschaftlergemeinschaft von einer bestimmten Art von Veröffentlichung erwartet. Wegen dieser Situations- und Kontextgebundenheit kann es eine Definition von ‚Selbstplagiat‘ aufgrund formaler Merkmale nicht geben.

Problematisch wird eine Täuschung vor allem in kompetitiven Situationen der Verteilung knapper Ressourcen, insbesondere bei Zeitschriften mit Peer Review, Drittmittel-Anträgen und im Kontext von Prüfungen oder Bewerbungen.

2. Juristisches

Das Urheberrecht greift beim sog. ‚Selbstplagiat‘ nur insofern, als Verwertungsrechte betroffen sind. Darum geht es bei der Frage guter wissenschaftlicher Praxis aber allenfalls mittelbar. Zudem ist urheberrechtlich von einem Werksbegriff auszugehen, der für einzelne übernommene Stellen i.d.R. nicht einschlägig ist. Die verlags- und urheberrechtliche Dimension des ‚Selbstplagiats‘ ist unter Juristen strittig¹ und bleibt im folgenden unberücksichtigt.

Prüfungsrecht greift z.B. dann, wenn die gleiche Hausarbeit für unterschiedliche Leistungsnachweise eingereicht und diese Tatsache verschwiegen wird, so dass Täuschung angenommen werden kann. Prüfungs- und Promotionsordnungen sollten die Vorlage von Arbeiten, die bereits zum Zweck einer anderen wissenschaftlichen Prüfung eingereicht wurden, nur insofern zulassen, als der Zusammenhang offengelegt wird (s.a. unter 4.3.).

3. Diskussionsstand

Die Literaturlage zum ‚Selbstplagiat‘ ist uneinheitlich,² zumal darunter ganz unterschiedliche Formen als unethisch empfundenen Publikationsverhaltens subsumiert werden: z.B. auch gängige Praktiken wie „redundante Publikation“³ bis hin zur „Salamischeiben-Publikation“, d.h. der Zerlegung ‚einer‘ größeren Forschungsarbeit in „least publishable units“⁴.

¹ Marcel Bisges, „Das Selbstplagiat im Urheberrecht,“ *Archiv für Urheber- und Medienrecht* 2008, 643–699, vertritt die Auffassung, dass einem Urheber grundsätzlich ein Recht zur Selbstwiederholung zusteht und sich Beschränkungen nur insofern ergeben, als *ausschließliche* Nutzungsrechte an den Verlag übertragen wurden.

² Patrick M. Scanlon, „Song from myself: an anatomy of self-plagiarism,“ *Plagiarism* 2 (2007), 57–66 <<http://hdl.handle.net/2027/spo.5240451.0002.007>>; Tracey Bretag und Saadia Mahmud, „Self-Plagiarism or Appropriate Textual Re-use?“ *Journal of Academic Ethics* 7 (2009), 193–205 <DOI 10.1007/s10805-009-9092-1>; Liviu Andreescu, „Self-Plagiarism in Academic Publishing: The Anatomy of a Misnomer,“ *Science and Engineering Ethics* 18 (2012), 1–23 <DOI 10.1007/s11948-012-9416-1>

³ Stephanie J. Bird, „Self-plagiarism and dual and redundant publications: what is the problem?“ *Science and Engineering Ethics* 8 (2002), 543–544 <<http://link.springer.com/content/pdf/10.1007%2F11948->

Einige Autoren rechtfertigen ‚Selbstplagiate‘ ausdrücklich, wenn

- bereits Publiziertes wiederholt werden muss um ein neues Argument zu begründen;
- Erkenntnisse unterschiedlichen Adressatenkreisen bekannt gemacht werden sollen, insbesondere bei interdisziplinären oder populärwissenschaftlichen Arbeiten;
- der Autor meint, etwas in einer früheren Arbeit so treffend ausgedrückt zu haben, dass es nicht sinnvoll sei, das gleiche noch einmal mit anderen Worten zu sagen.⁵

Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis und universitäre Ordnungen enthalten i.d.R. keine speziellen Ausführungen zum ‚Selbstplagiat‘; eine Ausnahme bildet die DFG-Denkschrift „Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ (1988), wo unter 12 gefordert ist:

- eigene [...] Vorarbeiten vollständig und korrekt nachweisen (Zitate),
- bereits früher veröffentlichte Ergebnisse nur in klar ausgewiesener Form und nur insoweit wiederholen, wie es für das Verständnis des Zusammenhangs notwendig ist.⁶

Explizit erwähnt ist das Selbstplagiat auch unter Nr. 48 der Leitsätze der Vereinigung Deutscher Staatsrechtslehrer von 2012⁷:

Es ist schlechte wissenschaftliche Praxis, eigene veröffentlichte Texte später im Wesentlichen unverändert ohne Nachweis auf ihre ursprüngliche Fundstelle zu publizieren, so dass der Anschein einer Erstpublikation entsteht.

In welcher Form solche Nachweise zu führen sind, um im Sinne der o.g. DFG-Vorschläge als „vollständig“, „korrekt“ und „klar ausgewiesen“ zu gelten, hängt vom Einzelfall ab.

4. Fallunterscheidungen:

Ein generelles Verbot, eine eigene Arbeit oder Teile davon unverändert oder nur geringfügig überarbeitet mehrfach zu verwenden, kann es nicht geben, sofern die Rechte beim Autor liegen; anders verhält es sich, wenn die Mehrfachverwendung als Täuschung aufgefasst werden könnte. In der Praxis dürfte letzteres vor allem bei Qualifikationsschriften und bei kompetitiven Bewertungen einschlägig sein, während die Mehrfachverwendung eigener Arbeiten in sonstigem Schrifttum eher ein verlagsrechtliches Problem darstellt.

4.1. Mehrfache Publikation einer i.w. gleichen Arbeit

Dass eigene Arbeiten in anlassbezogenen Kontexten (Tagungsbänden, Festschriften) oder für unterschiedliche Adressatenkreise (populärwissenschaftliche Arbeiten, andere Fachdisziplinen) mehrfach verwandt werden, ist nicht unüblich und dient der transdisziplinären Kommunikation. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die gleiche Arbeit in verschiedenen Sprachen publiziert wird.

Im übrigen sind auch Vorträge eine Form von Veröffentlichung (und können sogar Prioritätsansprüche begründen, eine Patentnahme verhindern und – sofern keine schriftliche Quelle

002-0007-4.pdf>; Jerome P. Kassirer und Marcia Angell, „Redundant publication: A reminder,“ *New England Journal of Medicine* 333 (1995), 449–450.

⁴ Marcia Angell, M. und A.S. Relman, „Redundant publication,“ *New England Journal of Medicine* 320 (1989), 1212–1214; Miguel Roig, „Avoiding plagiarism, self-plagiarism, and other questionable writing practices: A guide to ethical writing“ (2006) <<http://www.cse.msu.edu/~alexliu/plagiarism.pdf>>; The Ethics of Self-Plagiarism, iThenticate White Paper (2011) <<http://www.ithenticate.com/self-plagiarism-free-white-paper>>.

⁵ Pamela Samuelson, „Self-plagiarism or fair use,“ *Communications of the ACM* 37 (1994), 21–25; Roig, „Avoiding plagiarism“ [wie Anm. 4], 16–25.

⁶ DFG-Kommission ‚Selbstkontrolle in der Wissenschaft‘, „Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis / Proposals for Safeguarding Good Scientific Practice – Denkschrift“ (1988) <http://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/reden_stellungnahmen/download/empfehlung_wiss_praxis_0198.pdf>.

⁷ Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, „Leitsätze Gute wissenschaftliche Praxis“ (2012) <<http://www.dhv-speyer.de/wieland/vdstrl/inhalte/Leits%C3%A4tze.pdf>>.

vorliegt, auch als Quelle – zitiert werden). Es wäre jedoch absurd, jemandem, der den gleichen Vortrag an verschiedenen Orten hält, Selbstplagiat vorzuwerfen.

Aus Gründen der Transparenz und um den Anschein einer Täuschungsabsicht zu vermeiden, sollte die Wiederverwendung einer eigenen Arbeit jedoch ausgewiesen werden, z.B. in Form einer Anmerkung wie „Wiederabdruck / erweiterte/gekürzte/überarbeitete Fassung meines <Jahr> unter dem Titel <Titel> in <bibliographische Angaben> erschienenen Beitrags. Im eigenen Schriftenverzeichnis sollten Mehrfachpublikationen, bloße Übersetzungen oder unter neuem Titel erschienene, aber ansonsten identische Neuauflagen unter der Originalveröffentlichung subsumiert werden, um nicht den Anschein einer fiktiv höheren Zahl von Publikationen zu erwecken.

4.2. Teilübernahmen

Teilübernahmen aus eigenen früheren Arbeiten sind oft sachlich notwendig und nicht zu beanstanden, wenn dies in transparenter Weise geschieht. Unproblematisch sind Übernahmen aus eigenen, nicht-publizierten Texten (Anträgen, internen Arbeitspapieren, Vortragsmanuskripten, Abstractbänden von Tagungen, Internetplattformen etc.), es sei denn, es sind Rechte Dritter betroffen (Gutachten, Auftragsforschung, Koautoren). Was bereits publizierte Arbeiten angeht, empfehlen die DFG-Vorschläge, „eigene [...] Vorarbeiten vollständig und korrekt nach[zü]weisen“ sowie „bereits früher veröffentlichte Ergebnisse nur in klar ausgewiesener Form und nur insoweit wiederholen, wie es für das Verständnis des Zusammenhangs notwendig ist“.

Strengere Anforderungen stellen z.B. die Herausgeber biomedizinischer Zeitschriften⁸, weil hier eine Mehrfachpublikation gleicher Datensätze die Validität von Metastudien beeinträchtigen würde. In jedem Fall erfordert gute wissenschaftliche Praxis, den Herausgeber der Zeitschrift schon bei der Einreichung eines Beitrages auf inhaltlich überlappende Veröffentlichungen hinzuweisen. Roig (2006) empfiehlt:

Authors who submit a manuscript for publication containing data, reviews, conclusions, etc., that have already been disseminated in some significant manner (e.g., published as an article in another journal, presented at a conference, posted on the internet) must clearly indicate to the editors and readers the nature of the previous dissemination.⁹

Häufig wird es genügen, wenn im Vorwort der Publikation, einer einleitenden Anmerkung oder zu Beginn eines übernommenen Abschnittes ein Hinweis angebracht wird, etwa der Form: „In diese Arbeit sind die Ergebnisse meiner <Jahr> der Fakultät für <Name> vorgelegten Masterarbeit <Titel> eingegangen.“ oder „Das folgende Kapitel ist eine überarbeitete Fassung meines Aufsatzes <Titel und bibliographische Angaben> oder „Die Arbeit basiert auf einem <Datum> auf der <Tagung> gehaltenen Vortrag des Autors“. Derartige Nachweise empfehlen sich nicht zuletzt auch zur Sicherung von Prioritätsansprüchen.

Sofern es sich um 1:1-Übernahmen von Datensätzen, Grafiken, längeren Abschnitten oder ganzen Kapiteln handelt, sollte es i.d.R. ausreichen, in einer Anmerkung oder zu Beginn des jeweiligen Abschnittes einen Hinweis anzubringen, etwa der Form: „Die nachfolgende Tabelle basiert auf <bibliographische Angabe>“, oder „Die folgenden Abschnitte wurden vorab veröffentlicht in: <bibliographische Angabe>.

Sofern es sich bei den Übernahmen bloß um einzelne Formulierungen handelt, bedarf es keines besonderen Hinweises auf die vorausgegangene eigene Veröffentlichung. Auch wäre es absurd und aus Gründen der wissenschaftlichen Redlichkeit keineswegs erforderlich, jede einzelne aus einer eigenen Arbeit wörtlich übernommene Passage in Anführungszeichen und mit Stellennachweis zu kennzeichnen.

⁸ International Committee of Medical Journal Editors (ICMJE), "Uniform Requirements for Manuscripts Submitted to Biomedical Journals: Publishing and Editorial Issues Related to Publication in Biomedical Journals," (2010), hier: „Overlapping Publications“ <http://www.icmje.org/publishing_4overlap.html>.

⁹ Roig, „Avoiding plagiarism“ [wie Anm. 4], Guideline 10.

4.3. Übernahme von Ergebnissen veröffentlichter, in Veröffentlichung befindlicher oder zur Veröffentlichung eingereicher *eigener* Aufsätze in eine Dissertation oder Monographie

Von Doktoranden und Habilitanden wird erwartet, Teilergebnisse und Einzelaspekte ihrer Arbeit bereits während der Qualifikationsphase zu publizieren, und Promotionsordnungen gestatten dies oft ausdrücklich. Der Transparenz und der wissenschaftlichen Redlichkeit ist Genüge getan, wenn im Vorwort, in einer einleitenden Anmerkung oder zu Beginn eines übernommenen Abschnittes ein eindeutiger Hinweis auf die Vorabpublikation angebracht wird, etwa der Form: „Teilergebnisse der vorliegenden Arbeit wurden in folgenden Aufsätzen vorab publiziert <bibliographische Angaben> / <Datum> zur Veröffentlichung eingereicht bei <Zeitschrift> / <Datum> zur Veröffentlichung angenommen bei <Zeitschrift>. Sofern es sich dabei um Arbeiten mit Koautoren handelt, könnte an dieser Stelle noch der eigene Anteil an der Vorabpublikation spezifiziert werden.

4.4. Übernahme von Ergebnissen *eigener* Qualifikationsarbeiten in die Dissertation

Dass Studien-, Magister- oder Staatsexamensarbeiten als Vorarbeiten und Machbarkeitsstudien für eine darauf aufbauende Dissertation dienen, entspricht gängiger wissenschaftlicher Praxis, ist von der Sache her geboten und daher nicht zu beanstanden, sofern die Dissertation eindeutig höherwertig ist und die Zusammenhänge offengelegt werden.

Ein juristisches Gutachten zum ‚Selbstplagiat‘ geht von einem Fall aus, in dem die Nichtzitation der eigenen, unveröffentlichten Diplom- oder Masterarbeit beanstandet worden war, und kommt zu dem Schluss, dass ‚Selbstplagiat‘ nur in denjenigen Fällen gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstößt, „in denen eine damit im Wesentlichen identische Originalarbeit bereits veröffentlicht wurde, ohne dass auf diese gleichzeitig hingewiesen wird.“¹⁰.

Die Leitsätze der Vereinigung Deutscher Staatsrechtslehrer sagen explizit:¹¹

22. Bei Prüfungsarbeiten ist eine Zweit- oder Mehrfachverwertung nicht ausgeschlossen, wenn sie offengelegt wird und nach der Prüfungsordnung rechtlich zulässig ist.

23. Im Umfang beschränkte Seminararbeiten dürfen zu Diplom- oder Bachelor-/Masterarbeiten ausgeweitet werden, diese im Zuge von Dissertationen berücksichtigt und dabei zweit- oder gar drittverwertet werden, soweit die neue Studie in ihrer Gesamtheit quantitativ und qualitativ einen eigengearteten Neuigkeitswert von Gewicht aufweist.

In aller Regel wird es also genügen, im Vorwort, einer einleitenden Anmerkung oder zu Beginn eines übernommenen Abschnittes einen Hinweis anzubringen, etwa der Form: „In diese Arbeit sind die Ergebnisse meiner <Jahr> der Fakultät für <Name> vorgelegten Masterarbeit <Titel> eingegangen“. Dieser Hinweis muss in einem dauerhaft mit der Arbeit verbundenen Teil der Dissertation stehen, also z.B. nicht in der ‚Eidesstattlichen Versicherung‘, und muss auch bei einer nachfolgenden Drucklegung der Dissertation mit veröffentlicht werden.

Regensburg, 28. August 2013

Prof. Dr. Christoph Meinel
Ombudsmann der Universität Regensburg
<http://www.uni-regensburg.de/universitaet/ombudspersonen/index.html>

¹⁰ Anna Gamper, „Das so genannte ‚Selbstplagiat‘ im Lichte des § 103 UG 2002 sowie der ‚guten wissenschaftlichen Praxis‘,“ *Zeitschrift für Hochschulrecht, Hochschulmanagement und Hochschulpolitik* 8 (2009), 2–10.

¹¹ Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, „Leitsätze“ [wie Anm. 7].

Fazit zu und Ergänzung der Publikation „'Selbstplagiat' und gute wissenschaftliche Praxis“ (online-Publikation, Regensburg, 2013, doi:10.5283/epub.51333) von Prof. Dr. Christoph Meinel (Ombudsmann der Universität Regensburg) aus Sicht der Universität des Saarlandes:

1) Generell ist festzuhalten: Eine inhaltlich sinnvolle Wiederverwendung von selbst und allein verfassten Tabellen, Messergebnissen oder längeren argumentativen Passagen in einem neuen Zusammenhang gilt an der Universität des Saarlandes grundsätzlich nicht als „Plagiat“ und fällt auch nicht unter Sanktionen im Rahmen von „Plagiaten“. Zur weiteren Verbreitung eigener Forschungsergebnisse, innovativer Ideen oder Fortsetzung früherer Gedankengänge kann es sogar erwünscht sein, solange sich der Autor oder die Autorin so nicht unmittelbare Vorteile z.B. bei der Vergabe von Ressourcen oder im Blick auf eine gegenüber dem Üblichen erhebliche Reduktion von Qualifikationszeiten verschafft, bzw. Verträge mit Dritten (z.B. Verlagen) bricht.

2) Die Klarstellungen und Vorschläge des oben zitierten Regensburger Papiers sind auch für die Universität des Saarlandes anzuwenden. Hinweise auf eine erste Veröffentlichung in den oben genannten Formaten werden mit Rücksicht auf die Leserschaft dringend empfohlen, falls das Format der Veröffentlichung es in angemessener Weise zulässt.

3) Zur Vermeidung von fälschlichen Plagiatsvorwürfen oder Schwierigkeiten bei der Veröffentlichung in Zeitschriften mit automatischer Plagiatsprüfung können Doktorandinnen/Doktoranden und Habilitierende einen Sperrvermerk beantragen, durch den Qualifikationsschriften nicht vor Ablauf von einem, bzw. bei Verlängerungen bis zu vier Jahren nach der mündlichen Prüfung in einer Weise öffentlich gemacht werden, die für Such- bzw. Prüfmaschinen von Verlagen etc. einsehbar ist. Die SULB ermöglicht derartige Embargos auf ihrem SciDok-Server.

Für den Promotionsausschuss kann die Promotion gleichwohl schon mit Beginn des Embargos als im Sinne der Prüfungsordnung veröffentlicht gelten, ohne dass zugleich im Sinne von Verlagsstatuten von einer Veröffentlichung gesprochen werden muss. D.h. der/die Doktorand/in erhält seine/ihre Urkunde und das Verfahren kann abgeschlossen werden. Gelingt die Publikation während der Embargo-Zeit, kann im Meta-Text der SciDok-Publikation ein Hinweis auf die Zeitschriftenpublikation am Ende des Embargos gemacht werden, um den Interessen des Verlags gerecht zu werden.

Entsprechende Regelungen sind in die Promotions- und Habilitationsordnungen einzutragen; es gelten dann die Varianten der jeweiligen Ordnungen.

(Ein Beispiel für den Meta-Text einer SULB-Publikation findet sich unter <https://publikationen.sulb.uni-saarland.de/handle/20.500.11880/23417> siehe „Bemerkung/Hinweis:“)

Vorschlag der Ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens der Universität des Saarlandes (UdS) an das Erweiterte Präsidium der UdS (Verfasser: Prof. Dr. Karlo Meyer in Abstimmung mit Prof. Dr. Axel Mecklinger, Prof. Dr. Dirk Wentura und der gesamten Kommission)